



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

42. Sitzung (nicht öffentlich)

20. Januar 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 13.45 Uhr

Vorsitz: Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4243

in Verbindung damit

Privates Geld für unsere Hochschulen nutzen - Errichtung von Stiftungsmodellen prüfen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3637

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, in dieser Sitzung nicht über den Gesetzentwurf zu beraten, da bei den Fraktionen noch Beratungsbedarf besteht. Die für den 3. Februar 2000 geplante Sondersitzung entfällt. Am 17. Februar 2000 soll abschließend über das Hochschulgesetz beraten werden.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 17. Februar 2000 soll über den CDU-Antrag abschließend beraten und abgestimmt werden.

2 Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen 1

Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung

und

Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4413

Der Ausschuss stimmt dem Staatsvertrag und dem Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig zu.

3 Verschiedenes 2

Siehe Diskussionsprotokoll S. 2.

Aus der Diskussion

1 **Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4243

in Verbindung damit

Privates Geld für unsere Hochschulen nutzen - Errichtung von Stiftungsmodellen prüfen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3637

Manfred Kuhmichel (CDU) betont, dass der CDU-Antrag mit dem Hinweis in § 2 - Rechtsstellung - des Gesetzentwurfs, dass eine Hochschule durch Rechtsverordnung in eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Form überführt werden könne, noch nicht erledigt sei. Es sei notwendig, darüber hinaus weitere Aspekte des CDU-Antrags zu diskutieren. Diese Diskussion sei für einen anderen Sitzungstermin vorzusehen.

Der **Ausschuss** verständigt sich einvernehmlich darauf, in dieser Sitzung nicht über den Gesetzentwurf zu beraten, da bei den Fraktionen noch Beratungsbedarf besteht. Die für den 3. Februar 2000 geplante Sondersitzung entfällt. Am 17. Februar 2000 soll abschließend über das Hochschulgesetz beraten werden, so dass im Februar-Plenum die 2. Lesung erfolgen kann.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 17. Februar 2000 soll über den CDU-Antrag abschließend beraten und abgestimmt werden.

2 **Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen**

Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung

und

Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4413

Ministerin Gabriele Behler (MSWWF) gibt ihren Bericht zu Protokoll. (siehe Anlage)

Der **Ausschuss** stimmt dem Staatsvertrag und dem Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig zu.

3 Verschiedenes

Vorsitzende Sylvia Löhrmann weist darauf hin, dass für die Sitzung am 30. März 2000 der Vorsitzende des Expertenrates um einen Zwischenbericht zum Qualitätspakt gebeten werde.

gez. Sylvia Löhrmann
Vorsitzende

Anlage

25.01.2000/27.01.2000

305

Anrede,

der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 soll den gleichnamigen Staatsvertrag aus dem Jahre 1992 vom kommenden Wintersemester an ablösen.

Dieser neue Staatsvertrag wurde nötig, weil die letzte Novelle zum Hochschulrahmengesetz uns Ländern einige neue Vorgaben für die bundesweite zentrale Vergabe von Studienplätzen macht:

In den Studiengängen mit bundesweitem numerus clausus - im Gesetz heißt das Auswahlverfahren - werden die Hochschulen künftig einen Teil der Studienplätze selbst vergeben - § 32 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz -. Die Hochschulen haben die Wahl zwischen

- einer Vergabe rein nach Durchschnittsnote; diese Arbeit dürfen sie auch von der ZVS erledigen lassen;
- dem Auswahlgespräch; dieses ist den medizinischen und zahnmedizinischen Fachbereichen aus früheren Jahren noch geläufig;
- der Berücksichtigung bestimmter Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten sowie

-- einer Kombination der vorgenannten Kriterien.

Im Mechanismus der Ortsverteilung - also auch bei den Studiengängen, in denen bundesweit die Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber reichen - sollen soziale Kriterien nicht mehr stets den Vorrang haben. Ein Teil der Studienplätze soll stets nach der Durchschnittsnote vergeben werden, bevor soziale Kriterien (z. B. die Nähe zum Elternhaus) zum Zuge kommen.

Der Staatsvertrag enthält aber auch Neuerungen, die der Bund den Ländern *nicht* vorgegeben hat:

Das Studium für den späteren Beruf hat Vorrang vor dem Seniorenstudium. Wer bereits 55 Jahre alt ist, wird in Studiengängen mit "Artum numerus clausus" in der Regel nicht mehr zugelassen - Art. 11 Abs. 3 des Staatsvertrags.

Bisher wird die Zahl der Studienplätze in erster Linie nach dem Stellenplan des Lehrpersonals errechnet. Mit der Einführung von Globalhaushalten brauchen wir andere Maßstäbe. An die Stelle des "Curricularnormwertes" soll künftig der "Kostennormwert" treten: Es sollen die Kosten zugrundegelegt werden, die nötig sind, um eine Studierende oder einen Studierenden ordentlich auszubilden. Dies wird Art. 7 Abs. 4 des Staatsvertrags ermöglichen.

Wir haben uns auch überlegt, ob es sinnvoll ist, zeitgleich mit der Ratifizierung des neuen Staatsvertrages auch einige zulassungsrechtliche Fragen des landeseigenen Bereichs zu regeln. Man könnte ja daran denken, das bundesweit geltende Modell nun auch für die Studiengänge gelten zu lassen, in denen die ZVS nur im Auftrag von Nordrhein-Westfalen tätig wird. Wir haben uns entschlossen, dem Landtag dazu noch keinen Vorschlag zu unterbreiten. Wir konnten dazu unsere Hochschulen noch nicht befragen.

Auf mittlere Sicht werden wir noch einige andere Regelungen schaffen müssen. Wir sind ja dabei, Master-Studiengänge einzuführen. Wir alle hoffen, dass diese Studiengänge ein Erfolg werden. Und wenn das so kommt, müssen wir uns auch auf eine Übernachtfrage einrichten. Wie soll dann über die Zulassung entschieden werden? Bei jemandem, der einen Bachelor-Abschluss hat, doch jedenfalls nicht nach dem Abiturzeugnis.

Wir haben inzwischen eine Reihe neuer Studiengänge, die darauf ausgerichtet sind, hervorragende Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland anzusprechen. In diesen Studiengängen brauchten wir bisher keinen numerus clausus. Wenn doch einer nötig würde, stünden wir im Moment vor dem Problem, dass die Hochschulen nur einen kleinen Teil der

Plätze (höchstens ca. 10 %) an Ausländerinnen und Ausländer vergeben können. Das kann nicht klug sein.

Unser heutiges Gesetzesvorhaben steht unter Zeitdruck. Damit die Vergabe der Studienplätze zum Wintersemester 2000/01 nach den neuen Regeln stattfinden kann, müssen bis Ende Mai alle 16 Ratifikationsurkunden in unserer Staatskanzlei hinterlegt sein. Alles das, was außerhalb des Staatsvertrages liegt, sollte von diesem Zeitdruck verschont bleiben und nicht "mit heißer Nadel genäht werden". Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.